



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. Mai 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0064(COD)

9400/19
ADD 2

CODEC 1102
SOC 367
EMPL 277
MI 449
IA 159

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts – Erklärung

Erklärung der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik ist stets entschlossen für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit, die Dienstleistungsfreiheit und die Grundprinzipien des Binnenmarkts der Europäischen Union eingetreten und wird dies auch weiterhin tun. Es liegt im Interesse der Union und aller Mitgliedstaaten, dass die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt uneingeschränkt angewendet werden und die einer effektiven Ausübung der betreffenden Freiheiten entgegenstehenden Hindernisse beseitigt werden.

Die Tschechische Republik vertritt die Auffassung, dass die Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde zur Verwirklichung des Ziels beitragen kann, den Binnenmarkt fair und wirksam zu machen und damit die Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte umzusetzen.

Diesbezüglich unterstützt die Tschechische Republik Maßnahmen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Durchsetzung des Unionsrechts auf dem Gebiet der Arbeitskräftemobilität. Besonders gewürdigt wird auch, dass zugunsten des Schutzes der Rechte der mobilen Arbeitnehmer der Schwerpunkt auf die Missbrauchsbekämpfung gelegt wird.

Die Tschechische Republik hat jedoch mehrere Vorbehalte zum endgültigen Wortlaut der Verordnung.

Zunächst bedauert die Tschechische Republik, dass die neu errichtete EU-Einrichtung nicht die Bezeichnung "Agentur" trägt. Dies wäre vollständig gerechtfertigt, da die Einrichtung im Einklang mit den Grundsätzen der *Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen* geführt und betrieben werden sollte, wonach – zur Vermeidung von Verwirrung bei den Bürgern und den beteiligten Akteuren – die Verwendung eines einheitlichen Begriffs ("Agentur") erforderlich ist.

Was den Tätigkeitsbereich und die Art der Tätigkeiten der Behörde anbelangt, so hat die Tschechische Republik stets die Auffassung vertreten, dass die Hauptaufgabe der Behörde darin bestehen sollte, die Mitgliedstaaten und die Kommission bei ihrer freiwilligen Zusammenarbeit mit dem Ziel einer wirksamen Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts auf dem Gebiet der Arbeitskräftemobilität zu unterstützen. Bei dieser Zusammenarbeit sollten die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Anwendung und Durchsetzung des einschlägigen Unionsrechts geachtet werden. In Artikel 1 der Verordnung kommt dieser Grundsatz zum Ausdruck.

Die vereinbarten Bestimmungen über gemeinsame und konzertierte Kontrollen sind jedoch allem Anschein nach diesbezüglich uneindeutig und geben möglicherweise Anlass zu unterschiedlichen Auslegungen in Bezug auf den Umfang der Zuständigkeiten der Behörde und der Mitgliedstaaten.

Eine gemeinsame Kontrolle sollte unter anderem unter der Voraussetzung der Einhaltung des Effizienzkriteriums – das einer der Aspekte ist, die die Mitgliedstaaten bewerten können sollten, wenn sie ihre Teilnahme an der gemeinsamen oder der konzertierten Kontrolle erwägen – durchgeführt werden. Daher fasst die Tschechische Republik diese Bestimmungen so auf, dass damit den Mitgliedstaaten keinerlei Verpflichtung zur Teilnahme an der konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle auferlegt und auch nicht von ihnen verlangt wird, ausführlich zu ihrer Nichtteilnahme an gemeinsamen oder konzertierten Kontrollen Stellung zu nehmen oder diese zu begründen.

Die Tschechische Republik fasst die entsprechende Bestimmung dieser Verordnung so auf, dass die Mitgliedstaaten, in denen die Kontrolle durchgeführt wird, selbstständig Rolle und Status der Beamten aus anderen Mitgliedstaaten, die an der gemeinsamen Kontrolle teilnehmen, festlegen können. Unter Federführung der Europäischen Arbeitsbehörde organisierte konzertierte und gemeinsame Kontrollen dürfen die nationalen Zuständigkeiten nicht ersetzen oder untergraben.

Was schließlich das Mediationsverfahren betrifft, so ist in der Verordnung ordnungsgemäß festgelegt, dass dieses die Zuständigkeiten der mit der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 eingesetzten Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nicht berührt. Die Verordnung enthält jedoch keine ausreichenden Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Überschneidungen zwischen den Tätigkeiten der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und denen der Behörde. Daher ruft die Tschechische Republik zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung auf, in der die Rolle der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Bezug auf Fragen der sozialen Sicherheit so stark wie möglich hervorgehoben wird.